Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. November 2007 — Stadtwerke Schwäbisch Hall u. a./Kommission

(Rechtssache C-176/06 P)

„Rechtsmittel — Beihilfe, die die deutschen Behörden für Kernkraftwerke gewährt haben sollen — Rückstellungen für die Stilllegung von Kraftwerken und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle — Unzulässigkeit der Klage beim Gericht — Von Amts wegen zu berücksichtigender Gesichtspunkt"

1. *Rechtsmittel — Gründe — Unzulässigkeit der Klage beim Gericht — Zwingend zu berücksichtigender Gesichtspunkt der Nichtbeachtung der in Art. 230 Abs. 4 EG aufgestellten Voraussetzung — Prüfung von Amts wegen (Art. 230 Abs. 4 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 56) (vgl. Randnr. 18)*

2. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Art. 88 Abs. 2 und 3 EG und Art. 230 Abs. 4 EG) (vgl. Randnrn. 19-25, 28-31)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 26. Januar 2006, Stadtwerke Schwäbisch Hall u. a./Kommission (T-92/02), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2001) 3967 endg. der Kommission vom 11. Dezember 2001, mit der festgestellt wird, dass die deutsche Regelung zur Steuerbefreiung der von Kernkraftwerken gebildeten Rückstellungen für die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle und die endgültige Stilllegung ihrer Anlagen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG darstellt, abgewiesen hat — Verpflichtung der Kommission, bei Beurteilungsschwierigkeiten oder Zweifeln das kontradiktorische Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG einzuleiten

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Januar 2006, Stadtwerke Schwäbisch Hall u. a./Kommission (T-92/02), wird aufgehoben.

2. Die Klage der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, der Stadtwerke Tübingen GmbH und der Stadtwerke Uelzen GmbH beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auf Nichtigerklärung der Entscheidung C (2001) 3967 endg. der Kommission vom 11. Dezember 2001, mit der festgestellt wird, dass die deutsche Regelung zur Steuerbefreiung für von Kernkraftwerken gebildete Rückstellungen für die Entsorgung und die endgültige Stilllegung ihrer Anlagen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG darstellt, wird als unzulässig abgewiesen.

3. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, die Stadtwerke Tübingen GmbH und die Stadtwerke Uelzen GmbH tragen die Kosten beider Rechtszüge.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 – Italien/Kommission

(Rechtssache C-417/06 P)

„Rechtsmittel — Zulässigkeit — Strukturfonds — Finanzierung der Gemeinschaftsinitiativen — Änderung der Richtgrößen für die Aufteilung — Durchführung der rechtskräftigen Entscheidung"

1. Nichtigkeitsklage — Nichtigkeitsurteil — Wirkungen (Art. 233 EG) (vgl. Randnrn. 50-53, 59-60, 65-66)